



**Stadt Bergneustadt**  
**Der Bürgermeister**

Bergneustadt, 20.02.2018

Federführender Fachbereich/ Aktenzeichen FB 3/
---

Mitteilung Nr. 0413/2018
öffentlich

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin	↓ Zuständigkeit
Schulausschuss	10.04.2018	Kenntnisnahme

## Mitteilung

### Grundsätze zur Bewirtschaftung der Schulbudgets

Zur Mittelbewirtschaftung sind für die Bergneustädter Schulen Finanzbudgets im Haushaltsplan eingereicht.

Die konsumtiven Haushaltsansätze für die jeweiligen Schulen sind im Ergebnisplan im Produktbereich 03-Schulträgeraufgaben abgebildet bei den Teilprodukten

- 1.03.01.01.02 Grundschulverbund Bergneustadt
- 1.03.01.03.02 Gemeinschaftsgrundschule Hackenberg
- 1.03.01.05.02 Gemeinschaftsgrundschule Wedenest
- 1.03.02.01.02 Gemeinschafts-Hauptschule Bergneustadt
- 1.03.03.01.02 Realschule Bergneustadt
- 1.03.04.01.02 Willenweber-Gymnasium Bergneustadt.

Für die Beschaffung von beweglichen Vermögensgegenständen sind investive Haushaltsansätze im Investitionsprogramm veranschlagt bei den Investitionsobjekten

- 5.100011.710 Erwerb Inventar Grundschulverbund Bergneustadt
- 5.100013.710 Erwerb Inventar Gemeinschaftsgrundschule Hackenberg
- 5.100015.710 Erwerb Inventar Gemeinschaftsgrundschule Wedenest
- 5.100019.710 Erwerb Inventar Gemeinschafts-Hauptschule Bergneustadt
- 5.100021.710 Erwerb Inventar Realschule Bergneustadt
- 5.100023.710 Erwerb Inventar Willenweber-Gymnasium Bergneustadt.

Ergebnisplan und Investitionsprogramm sind getrennt voneinander zu betrachten - eine gegenseitige Deckungsmöglichkeit ist nicht gegeben.

Die Summe der Ansätze für konsumtive Aufwendungen bildet das Schulbudget im Ergebnisplan; einzelne Positionen sind untereinander deckungsfähig. Das Gesamtbudget darf im Haushaltsjahr nicht überschritten werden.

Durch das Einbuchen einer 'Mittelbindung' vor Erteilen eines Auftrags kann sichergestellt werden, dass nach Eingang der Rechnung noch ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Für die Bergneustädter Schulen sind in der Regel Ansätze für die nachstehenden Sachkonten vorgesehen:

523600	Unterhaltung der Büro- und Geschäftsausstattung
523610	Unterhaltung der Datenverarbeitungsanlagen
523800	Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG)
524200	Lernmittel nach dem Lernmittelfreiheitsgesetz
524300	Lehr- und Unterrichtsmittel
524310	projektorientierter Unterrichtsbedarf
524320	Offene Ganztagschulen
524330	Ganztagschulen
524400	Medien
529100	sonstige Sach- und Dienstleistungen
542120	Miete für Büro- und Geschäftsausstattung
542300	Gebühren
543100	Büromaterial
543110	Verbrauchsmaterial
543200	Drucksachen
543210	Kopierkosten
543300	Zeitungen und Fachliteratur
543400	Porto
543500	Telefon
543700	Gästebewirtung und Repräsentation
543800	Werbung
543900	andere sonstige Geschäftsaufwendungen
544300	Beiträge zu Wirtschaftsverbänden usw.
549800	periodenfremde ordentliche Aufwände

Vermögensgegenstände des Anlagevermögens mit einem Anschaffungswert bis 410 Euro netto werden als Aufwand beim Sachkonto 523800 - GWG im Ergebnisplan gebucht. Nur in Einzelfällen können Vermögensgegenstände mit einem Wert unter 410 Euro netto nach Rücksprache mit der Finanzbuchhaltung investiv gebucht werden; dies kann dann der Fall sein, wenn dieser Gegenstand nur zusammen mit anderen Vermögensgegenständen nutzbar ist oder, wenn er zusammen mit anderen gleichartigen Vermögensgegenständen zu einer Gruppe zusammengefasst werden kann.

Vermögensgegenstände des Anlagevermögens mit einem Anschaffungswert über 410 Euro netto werden im Investitionsprogramm unter Angabe der jeweiligen Investitionsobjektnummer gebucht. Die investive Auszahlung ist auf der Grundlage der vorliegenden Rechnung mithilfe eines Kontierungsstempels oder durch ein Kontierungsblatt unter Angabe der jeweiligen Investitionsobjektnummer zur Zahlung auf das Sachkonto 782600 anzuweisen.

Vor Erteilen eines Auftrags zur Beschaffung von Vermögensgegenständen ist in der Regel durch das Einbuchen einer 'Mittelbindung' sicherzustellen, dass nach Eingang der Rechnung ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Zu Beginn eines Haushaltsjahres liegt in der Regel noch keine Haushaltsgenehmigung vor und somit gelten die gesetzlichen Regelungen zur 'vorläufigen Haushaltsführung'. Aufwendungen und (investive) Auszahlungen dürfen nur gedeckelt werden, wenn hierzu eine rechtliche Verpflichtung vorliegt oder, wenn sie für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Bis zur öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung sind diese Regelungen unbedingt zu beachten.

---

Wlfrid Hlberg  
Bürgermeister

<b>Mtzeichnungen</b>		
<input type="checkbox"/> Allgemeiner Vertreter	Datum	<input type="checkbox"/> Fachbereich 2 Datum
<input type="checkbox"/> Stadtkämmerer	Datum	<input type="checkbox"/> Fachbereich 3 Datum
<input type="checkbox"/> Fachbereich 1	Datum	<input type="checkbox"/> Fachbereich 4 Datum